

Weiterbildungstagung 23. / 24. Oktober 2019

Aktuelle Fragen aus der ehedüter- und erbrechtlichen Planung – insbesondere aus der Sicht des Notariats

16.00

Aktuelles zur Willensvollstreckung, insbesondere mit Bezug zum Notariat
Prof. Dr. oec. Hans Rainer Künzle



KENDRIS

PERSÖNLICH | UNABHÄNGIG | DIGITAL

AKTUELLES ZUR WILLENSVOLL- STRECKUNG - INSBESONDERE MIT BEZUG ZUM NOTARIAT

INSTITUT FÜR NOTARIATSRECHT UND NOTARIELLE PRAXIS - VERBAND
BERNISCHER NOTARE

Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Of Counsel, Verwaltungsrat
Kendris AG, Zürich

Inhaltsverzeichnis

- I. Willensvollstreckerklausel
- II. Übernahme des Amtes
- III. Notar als Willensvollstrecker
- IV. Inventare
- V. Aufgaben
- VI. Auskunft und Berufsgeheimnis
- VII. Haftung
- VIII. Honorar
- IX. Aufsicht
- X. Erbteilung: Grundbuch
- XI. Strafrecht





I. Willensvollstreckerklausel



I. Willensvollstreckerklausel

Testierfähigkeit feststellen

- Mini-Mental Tests
- Gezielte Fragen
- Ein verbeiständeter Erblasser kann einen Willensvollstrecker ernennen
- AppGer. BS VD.2017.200 vom 22.02.2018: Einsetzung eines Willensvollstreckers wider den Willen des Erblassers



I. Willensvollstreckerklausel

A. Ernennung

WV muss bestimmbar sein / kann von der Aufsichtsbehörde ernannt werden?

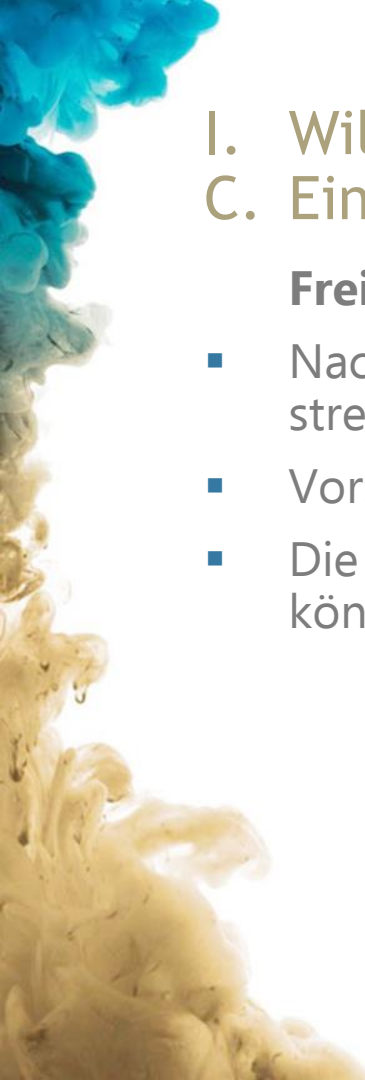
- **Anordnung** der Willensvollstreckung
- **Bestimmung** des Willensvollstreckers
- Konkret: «den zu gegebener Zeit amtierenden Notar des Kreises X.»
- De lege ferenda: Bestimmung der Person des Willensvollstreckers der Aufsichtsbehörde überlassen?

I. Willensvollstreckerklausel

B. Ersatz

Nachfolger des Notars / notaire honoraire

- BGer. 5A_644/2015 vom 24.11.2015: «le notaire A. à U., à défaut son successeur» (Notar im Ruhestand, *kein Nachfolger -> kein Willensvoll-strecker*)
- TC VD HC/2016/845 vom 08.08.2016 E. 3.2.«Me. L, Notaire» (Notar im Ruhestand, *notaire honoraire, stillschweigende Zustimmung durch Erblasser*)
- Entscheidend: Ist **Bezug zur Person oder zum Amt** das wichtigere Element bei der Wahl des Willensvollstreckers im konkreten Fall?
- De lege ferenda – Art. 517 Abs. 1 ZGB könnte wie folgt ergänzt werden: «Er kann ... die Ernennung eines Ersatzes dem ersten Willensvollstrecker überlassen»



I. Willensvollstreckerklausel

C. Einseitige letztwillige Verfügung

Freiheit zur Auswechslung des Willensvollstreckers

- Nach der Lehre (Kommentare) muss die Einsetzung des Willensvollstreckers zwingend einseitig erfolgen
- Vorschläge für eine Änderung (Breitschmid, Bornhauser)
- Die Freiheit, den Willensvollstrecker beliebig auswechseln zu können, kann durchaus auch eingeschränkt werden (vgl. BGB)



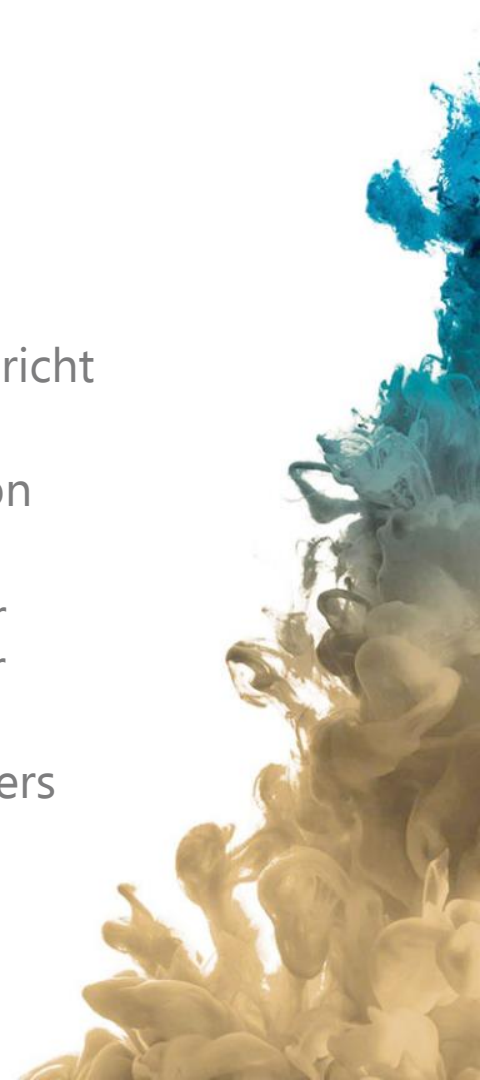
II. Übernahme des Amtes

II. Übernahme des Amtes

A. Annahme

Mitteilung durch die Behörde

- Nur in wenigen Kantonen ist das ein **Notar**, meist ein Gericht
- De lege ferenda Art. 517 Abs. 2 ZGB ergänzen: «Die Willensvoll-strecker werden *vom zuständigen Gericht* von Amtes wegen über ihren Auftrag informiert ...».
- TC VD HC/2017/828 vom 25.08.2017 E. 3.3: Einigung der Erben, das Testament zu ignorieren als stillschweigender Widerruf?
 - Nein: stillschweigender Verzicht des Willensvollstreckers (welcher auch [nach dem Tod] vor der Testamentseröffnung erklärt werden kann



II. Übernahme des Amtes

B. Willensvollstreckerausweis

Notare

- ... stellen in vielen Kantonen WV-Ausweise und Erbbescheinigungen mit WV-Vermerk aus
- ... Können für sich selbst keinen WV-Ausweis ausstellen
- De lege ferenda Art. 517 Abs. 3 ZGB: «Sie erhalten *auf ihr Verlangen von der zuständigen Behörde* einen Ausweis über ihre Stellung als Willensvollstrecker
- **Vorbehalt** (RR BL 2019-58 vom 22.01.2019 E. 6e - nicht publiziert):
 - «Sobald eine Bestreitung der Vermögensaushändigung resp. eine Anfechtung der letztwilligen Verfügung eingegangen ist, darf der Willensvollstrecker nur noch die notwendigen Verwaltungshandlungen ausüben ...»
 - «Am 25. September 2017 ist eine Einsprache nach Art. 559 ZGB gegen das Testament vom 14. Juli 2017 eingegangen»
 - KHR: Nur Ungültigkeitsklage (nicht Einsprache) darf erwähnt werden (übrigens war der WV in beiden Testamenten eingesetzt – unbestritten)

II. Übernahme des Amtes

C. Erbbescheinigung mit WV-Klausel

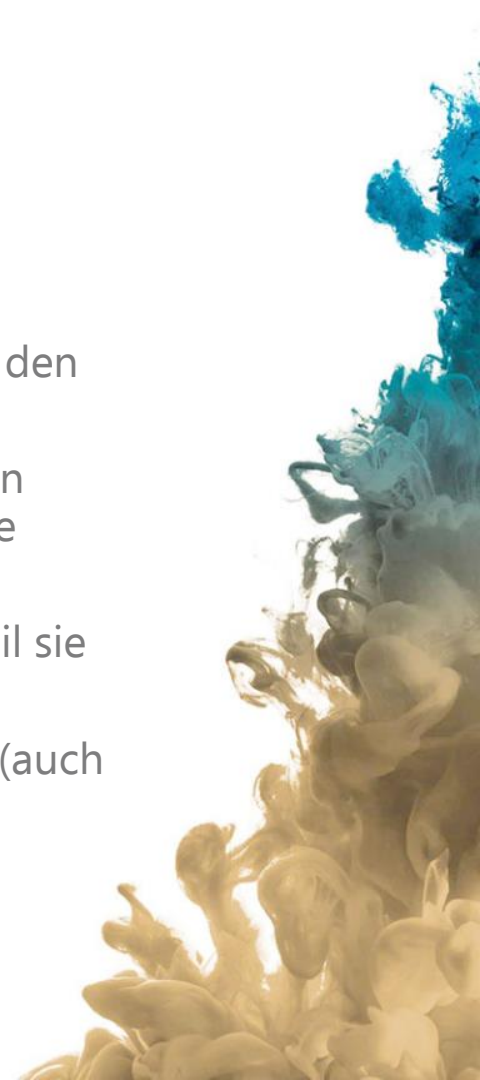
- **Vorbehalte**
- Im Fall RR BL 2019-58 vom 22.01.2019: «Diese Erbbescheinigung wird unter dem ausdrücklichen **Vorbehalt der Ungültigkeitsklage**, der Erbschaftsklage und allfälliger Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Erbenstellung ausgestellt» (korrekt; bestätigt von KGer. BL 810 19 26 vom 29.05.2019)

II. Übernahme des Amtes

D. Ausländische Vollstrecker-Ausweise

Schutz des guten Glaubens

- Der französischer «acte de notoriété» wird anerkannt, weil er den Schutz des guten Glaubens genießt
- Der italienische «atto di notorietà» wird anerkannt, weil er den Schutz des guten Glaubens genießt (nicht aber: dichiarazione sostitutiva di atto di notorietà – Erklärung der Erben)
- Der spanische «acta de notoriedad» wird nicht anerkannt, weil sie keinen Schutz des guten Glaubens genießt
- Der niederländische verklaring van executele wird anerkannt (auch die Erwähnung des executele in der niederländischen Erbbescheinigung)
 - Urteil 5A_83/2012 vom 5. Dezember 2012: Executele ist berechtigt zur Schadenersatzklage nach Art. 273 SchKG



II. Übernahme des Amtes

D. Ausländische Vollstrecker-Ausweise

Administrator

- BGer. 4A_488/2018 vom 10.05.2019 : Das Bundesgericht lehnte den Antrag ab, der administrator sei einem **Erbschaftsliquidator** gleichzustellen, sondern behandelte ihn als Willensvollstrecker
 - «La nomination du recourant en qualité d' administrator de la succession de feu C. n'étant pas analogue à un cas de liquidation officielle du droit suisse» (E. 4.4.6).
 - «Les pouvoirs de A. ont été assimilés à ceux d'un exécuteur testamentaire» (E. 4.4.6).
- BGer. 4A_600/2018 vom 01.04.2019 E. 3 und 4: Anerkennung des Ausweises eines neuseeländischen administrators

II. Übernahme des Amtes

D. Ausländische Vollstrecker-Ausweise

Erb- und Eröffnungsstatut

- Art. 92 IPRG: Willensvollstrecker untersteht dem Eröffnungsstatut
- ZK-Heini: (1) Eigentumsübergang und (2) Möglichkeit des Einsatzes von Vollstreckern untersteht dem Erbstatut
- Herrschende Lehre/ZK-Künzle: Ausdehnung der Fälle
- Art. 92 E-IPRG: «Diesem Recht unterstehen namentlich die sichernden Mass-nahmen und die Nachlassabwicklung, mit Einschluss der verfahrensrechtlichen Aspekte der *Willensvollstreckung oder Nachlassverwaltung* sowie die Frage der Berechtigung des *Willensvollstreckers oder Nachlassverwalters* am Nachlass und seiner Verfügungsmacht darüber». (*Änderung gegenüber FN 58 kursiv*)

II. Übernahme des Amtes

D. Ausländische Vollstrecker-Ausweise

Erbstatut (ZK-Künzle, Art. 92 IPRG N 20)

- Zulässigkeit der Willensvollstreckung (ob überhaupt ein Vollstrecker ernannt werden kann); Person des Ernennenden (Erblasser/Dritter); Person des Vollstreckers; Form der Ernennung (in der letztwilligen Verfügung/im Erbvertrag); Inhalt und Wirkung der Annahme der Vollstreckung; Aufgaben des Vollstreckers (Rechte und Pflichten) inkl. sachlicher Umfang seiner Befugnisse (gemäss Gesetz bzw. Anordnung des Erblassers); wenn es zur Anwendung mehrerer Erbrechte auf verschiedene Nachlassteile kommt, richten sich die Befugnisse des für den ganzen Nachlass bestellten Willensvollstreckers nach der Rechtsordnung, welcher das jeweilige Nachlassgut unterstellt ist; zulässige Dauer der Vollstreckung; Möglichkeit des Widerrufs, der Absetzung oder des Ersatzes des Vollstreckers; Verhältnis zu den Erben («Auftrag») inkl. Honorar und Verantwortlichkeit; Informationsanspruch gegenüber Dritten

II. Übernahme des Amtes

D. Ausländische Vollstrecker-Ausweise

Eröffnungsstatut (ZK-Künzle, Art. 92 IPRG N 29)

- Verfahren bezüglich des Willensvollstreckers (Art. 517 f. ZGB ...); Sicherungsmassnahmen (Art. 551 ff. ZGB ...), insbesondere Siegelung der Erbschaft (Art. 552 ZGB), Sicherungsinventar (Art. 553 ZGB), Erbschaftsverwaltung (Art. 554 f. ZGB), Testamentseröffnung (Art. 556 ff. ZGB) und Verfahren zur Ausstellung der Erbbescheinigung (Art. 559 ZGB), während Voraussetzungen, Inhalt und Wirkungen der Erb-bescheinigung zum Erbstatut gehören ...; Art und Weise (Form) der Ausschlagung (Art. 566 ff. ZGB), während die Zulässigkeit und Frist der Ausschlagung zum Erbstatut gehört ...; Verfahren zur Errichtung eines öffentlichen Inventars (Art. 580 ff. ZGB); Verfahren der amtlichen Liquidation (Art. 593 ff. ZGB); Verfahren für die Klagen auf Ungültigkeit (Art. 519 ff. ZGB), Herabsetzung (Art. 522 ff. ZGB) und Erbteilung (Art. 598 ff. ZGB)



III. Notare als Willensvollstrecker

III. Notare als Willensvollstrecker

A. Kantonale Schranken

Einsetzung

Art. 503 ZGB / Kantonales Recht

- Art. 503 ZGB regelt den **Ausstand** abschliessend (keine kantonalen Regelungen, wie Art. 32 Abs. 1 lit. a BE-NG)
 - Der Notar, welcher die letztwillige Verfügung beurkundet, ist als Willensvollstrecker nicht ausgeschlossen
 - Er darf aber nicht bedacht sein (das Honorar ist keine Zuwendung iSv. Art. 503 ZGB; anders nach deutschem BeurkG)
 - Er darf sich nicht aktiv als Willensvollstrecker anbieten
- Kantonale Erlaubnis bzw. **Nebenbeschäftigungs-Bewilligung**



III. Notare als Willensvollstrecker

A. Kantonale Schranken

Einzelne Geschäfte

Notariatsrecht

- Der Notar kann keine *Verträge* (wie den Verkauf eines Grundstücks) beurkunden, welche er als Willensvollstrecker für den Nachlass abschliesst (Art. 32 Abs. 1 lit. a BE-NG)
- Er kann auf die Mitwirkung im Einzelfall verzichten und die Unterzeichnung z.B. den Erben überlassen



III. Notare als Willensvollstrecker

B. Interessenkollision

Mehrfach-Funktionen

Gerichtspraxis

- **BGer. 2C_518/2019 vom 09.02.2010 E. 4.2:** Interessenkonflikt, wenn der Willensvollstrecker (früherer Anwalt der Erblasserin und Notar des aufgehobenen Testaments) als **Anwalt der Erben** das spätere Testament bekämpft, in welchem er als Willensvollstrecker abgesetzt wird
- Er hätte sich den Erben nur als Zeuge – und nicht als Anwalt – zur Verfügung stellen dürfen



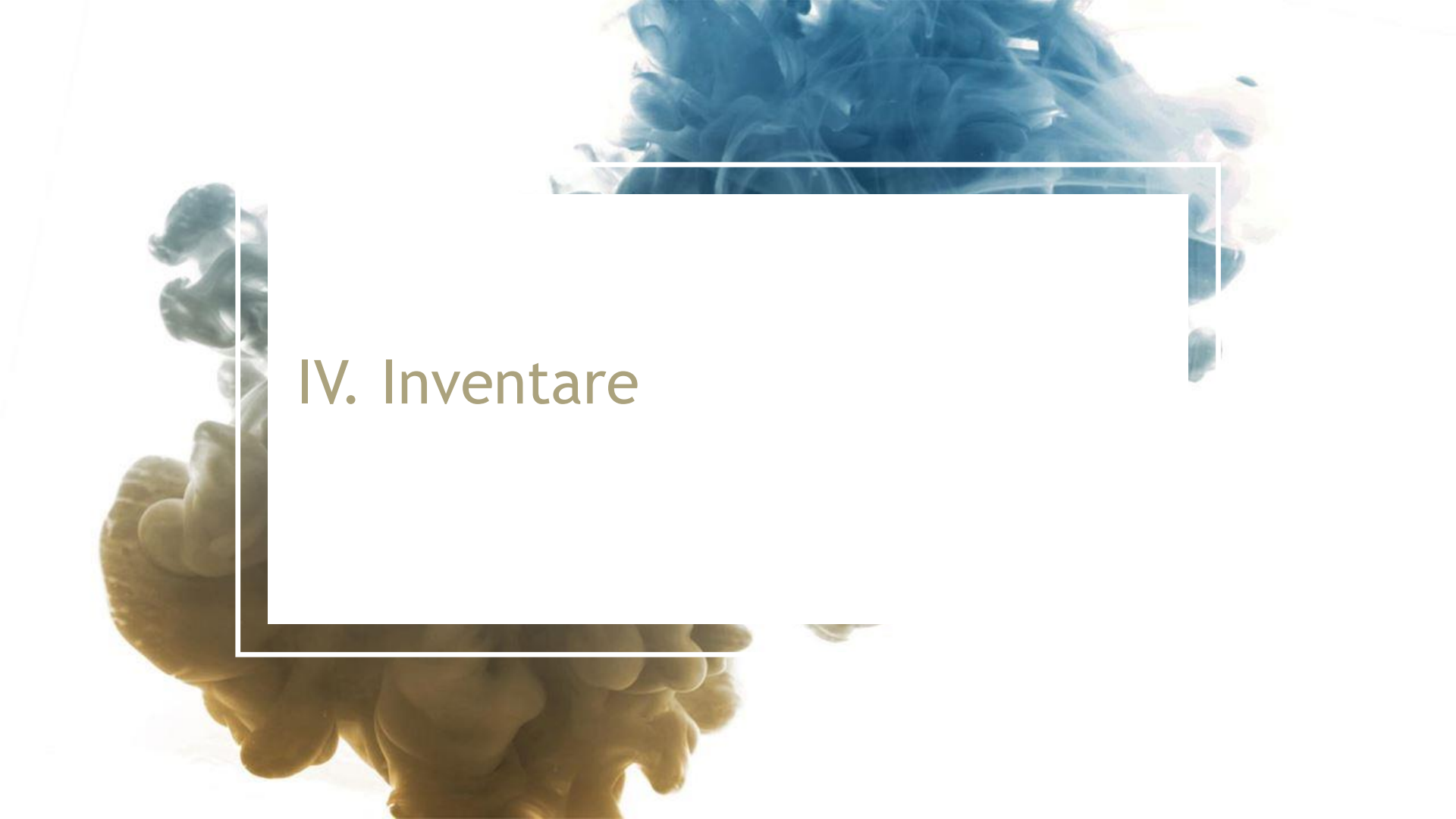
III. Notare als Willensvollstrecker

B. Interessenkollision

Kategorien

Lehre und Rechtsprechung

- **Brazerol:**
 - (1) Unzulässigkeit: Selbstkontrahieren, wenn eine Benachteiligung nicht ausgeschlossen oder Geschäfte von Erben bewilligt/genehmigt werden können, oder gleichzeitiges Vorliegen von besonderen Funktionen, wie Notar, Rechtsanwalt oder Beistand
 - (2) Unvereinbarkeit: struktureller Interessenkonflikt ohne Verhaltensprüfung, wie z.B. Haftung aus früherer Tätigkeit als Steuerberater
 - (3) Missbrauch: Einsetzung von Willensvollstreckerbefugnissen, um Erbeninteressen zu verfolgen, oder Instrumentalisierung von Erbenbefugnissen, um persönliche, in der Willensvollstreckerstellung begründete Interessen durchzusetzen.



IV. Inventare

IV. Inventare

Inventar-Aufnahme

durch Willensvollstrecker-Notar

- Ein als Willensvollstrecker eingesetzter Notar darf, wenn er die vom kantonalen Recht gestellten Anforderungen erfüllt, das *Nachlassinventar in all seinen Formen* (Sicherungsinventar nach Art. 490 ZGB, Erbschaftsinventar nach Art. 553 ZGB, öffentliches Inventar nach Art. 580 ff. ZGB) errichten.
- Entgegen einer früheren Praxis steht dem keine Interessenkollision entgegen, weil diese beiden Tätigkeiten keine wesentlichen Berührungspunkte haben (BN 1991, 271 Nr. 4 [JD BE]; BN 1990, 171 f. [JD BE]).



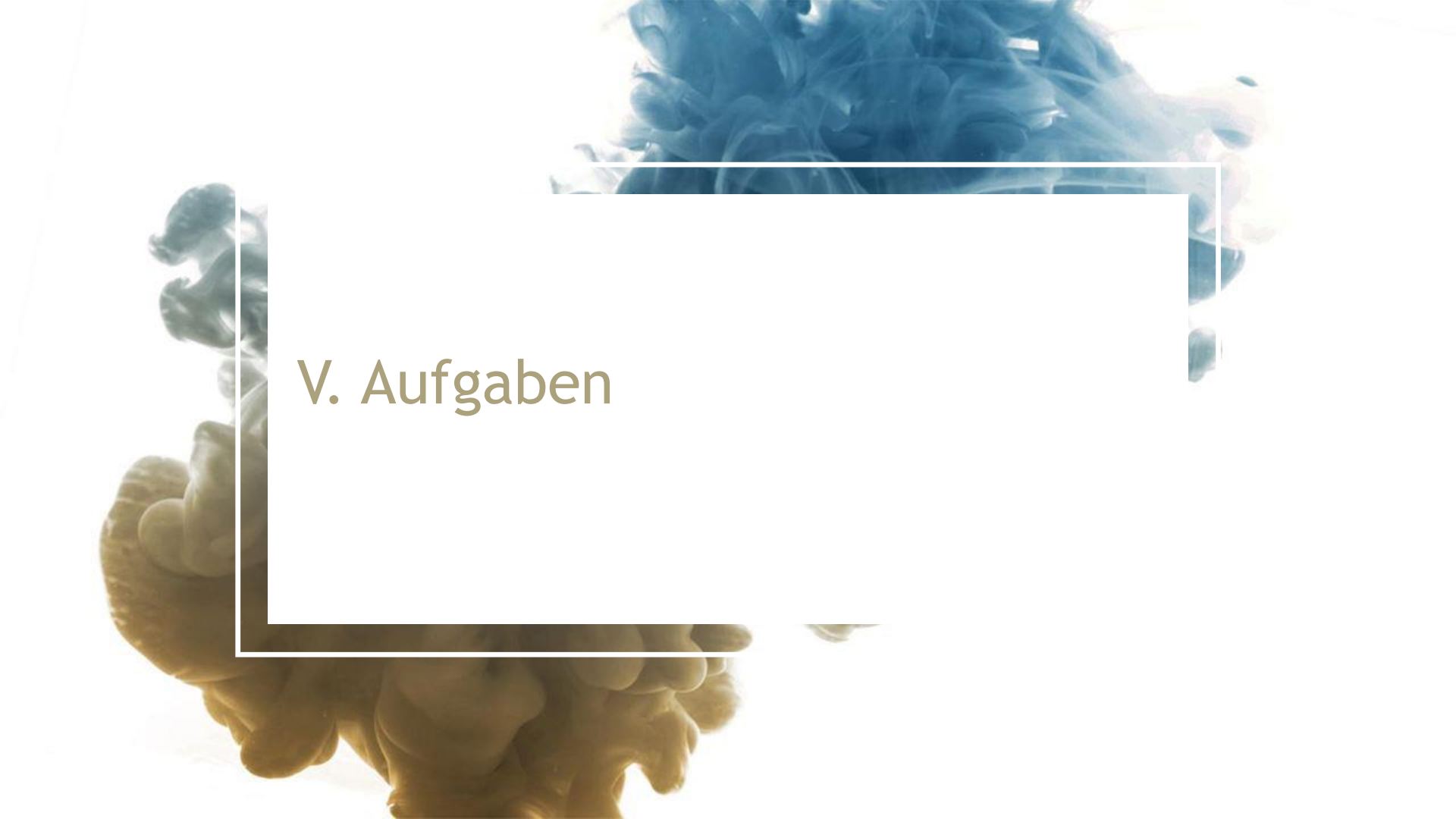
IV. Inventare

Öffentliches Inventar (Art. 580 ff. ZGB)

Nachtrag durch Willensvollstrecker?

- [Bundesgericht 5A_548/2016](#) vom 23.12.2016 Sachverhalt A: Der Willensvollstrecker stellt den Antrag, einen *Nachtrag zum öffentlichen Inventar* vorzunehmen, welcher dann vom zuständigen Notariat auch tatsächlich vorgenommen wurde.
- Es ist daran zu erinnern, dass es nicht zu den Aufgaben des Willensvollstreckers gehört, Forderungen beim öffentlichen Inventar anzumelden.





V. Aufgaben



V. Aufgaben

A. Delegation

... hat seine Grenzen

TC VD HC/2019/223 vom 01.03.2019

- Zwei Notaren und einem im Erbrecht spezialisierten Anwalt wurde untersagt, einen Anwalt einschalten, um
 - einen **Schlussbericht** an den Juge de paix abzuliefern
 - eine einfache Eingabe in einer **Bausache** zu machen
- weil das zu ihrem eigenen Kompetenzbereich gehört



V. Aufgaben

B. Vermächtnisse ausrichten

... an einen Hausarzt

Praxis

- **Art. 38 Standesordnung der FMH:** «Annahme von Geschenken: Die Annahme von Geschenken, Verfügungen von Todes wegen oder von anderen Vorteilen, sei es von Patienten, Patientinnen oder von Dritten, die den Arzt oder die Ärztin in ihren ärztlichen Entscheidungen beeinflussen können und das übliche Mass kleiner Anerkennungen übersteigen, ist unzulässig» (www.fmh.ch/files/pdf22/standesordnung_februar_2019_d.pdf (09.08.2019))
- Empfehlung KHR: Aufklärung der Erben und Entscheid den Erben überlassen



V. Aufgaben

C. Akontozahlungen (Vorschuss, Vorauszahlung)

Ausgangslage

Sachverhalt

- Erbe wurde bisher vom Erblasser unterstützt (ist auf Zahlung angewiesen)
- Klagen «stehen im Raum» (Ungültigkeit, Herabsetzung)

Rechtslage

- Keine (ausdrückliche) gesetzliche Regelung, aber in der Praxis anerkannt
- Erblasser kann diese Frage mit Weisungen regeln (positiv oder negativ)
- Erben können (einstimmig) Weisung des Erblassers ändern/beseitigen/ergänzen



V. Aufgaben

C. Akontozahlungen

Vorgehen im Einzelfall

Praxis / BK-Künzle

- **Mitteilung** an alle (anerkannten) Erben, dass die Absicht bestehe, an X. Akontozahlungen in bestimmten Umfang zu gewähren
- **Frage**, ob die übrigen Erben auch Anträge stellen
- Versuch, die **Zustimmung** aller Erben zu erhalten
- Wenn das nicht gelingt oder möglich ist: **Eigene Entscheidung** des Willensvollstreckers unter Berücksichtigung der berechtigten Anliegen der Erben



V. Aufgaben

C. Akontozahlungen

Vertrag

Praxis

- Darlehen mit zu verzinsender Rückzahlungspflicht (für den Fall, dass Darlehen den Erbteil übersteigt)
- Kein **Zins**, wenn gleichmässige Verteilung an alle Erben, ansonsten schon
- Höhe des Zinses kann zB. an Hypothekarzins für 1. Hypotheken auf Wohnliegenschaften ausgerichtet werden
- Es handelt sich um Erbschaftsverwaltung und nicht Erbteilung: grosses Ermessen des Willensvollstreckers



V. Aufgaben

C. Akontozahlungen

Voraussetzungen

Praxis

- Liquidität ist
 - **vorhanden** oder kann durch Verkauf von Nachlassgegenständen geschaffen werden
 - **verfügbar**
 - muss nicht für Schulden, Steuern etc. verwendet werden
 - Abzug der Liquidität erschwert die Erbteilung nicht
- Umfang des Nachlasses ist geklärt



V. Aufgaben

C. Akontozahlungen

Höhe

Praxis

- Grundsatz: Bei grösseren Nachlässen **50% des noch auszahlenden Netto-Erbteils** (unter Berücksichtigung von Ausgleichung und Herabsetzung)
- Höherer Anteil bei Sicherstellung durch den Erben
- Erzielbare Liquidität (inkl. nicht benötigte Erträge) kann Grenzen setzen
- Grundsätzlich gleicher Anspruch aller Erben
- **Unterscheidung nach Bedürfnissen:**
 - Dringende Bedürfnisse (normaler Lebensunterhalt, Steuern): vollständig decken, auch über 50% Netto-Erbanteil hinaus
 - Gewöhnliche Bedürfnisse (gehobener Lebensunterhalt): nach Möglichkeit bis 50% Netto-Erbanteil
 - Zweckfreie Zuwendungen: soweit machbar (keine Pflicht)



V. Aufgaben

C. Akontozahlungen

Höhe

Praxis

- Einzelfälle:
 - **Steuern:** gewöhnliches Bedürfnis (man kann mit dem Staat reden und Lösungen suchen)
 - **Rechtsverfolgungskosten:** dringendes Bedürfnis
 - **Lebensunterhalt:**
 - Normaler Lebensunterhalt: dringendes Bedürfnis
 - Gehobener Lebensunterhalt: gewöhnliches Bedürfnis (Glaubhaft-machen genügt, kein strikter Beweis)
 - **Zahlung ohne Zweckbindung:** keine Pflicht (liegt im freien Ermessen des Willensvollstreckers – kann unter Umständen sinnvoll sein)



V. Aufgaben

C. Akontozahlungen

Ungültigkeitsklage

Praxis

- «in Aussicht gestellt»
 - Wegen (grundsätzlicher) ex nunc Wirkung des Ungültigkeitsurteils: keine Einschränkung
- eingereicht
 - Reduzierung der Akontozahlungen auf dringende Bedürfnisse



VI. Auskunft und Berufsgeheimnis

VI. Auskunft und Berufsgeheimnis

Berufsgeheimnis

BGE 135 II 597

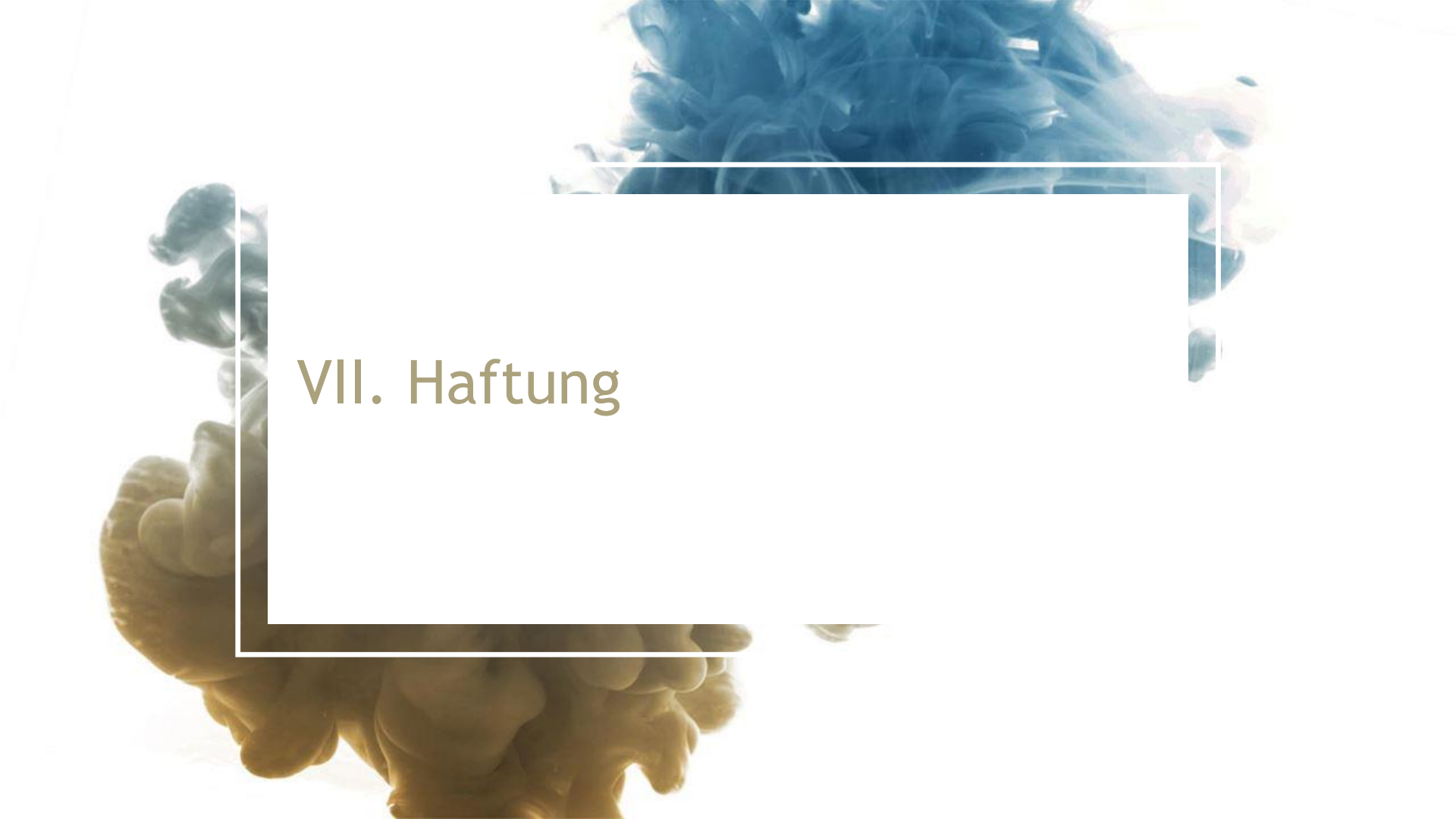
- Informationen, welche aufgrund der (früheren) Tätigkeit für den Erblasser als **Notar**, Rechtsanwalt etc. zugegangen sind: Berufsgeheimnis
- Informationen, welche aufgrund des Amtes als **Willensvollstrecker** zugegangen sind: kein Berufsgeheimnis (Funktion des Notars, Rechtsanwalts ist nicht notwendig für diese Tätigkeit)
- Erben können nicht von Geheimnis befreien
- Interesse der Erben an gerechter Verteilung kann überwiegen
 - Kantonale Praxis (ob Zustimmung der Aufsichtsbehörde notwendig ist), ist uneinheitlich

VI. Auskunft und Berufsgeheimnis

Berufsgeheimnis

AppGer BS BES.2017.28-31 vom 12.09.2017

- **Rechtsmissbrauch:** «Mit der Behauptung, dass dieser als Anwalt und Notar für seinen Bruder E und seine Schwester F tätig gewesen sei, weshalb er nicht als unparteiischer Willensvoll-strecker akzeptiert werden könne, hat er den Beschuldigten 1 dazu provoziert, zur Widerlegung dieser Behauptung darzutun und zu belegen, dass er auch für die vom Beschwerdeführer beherrschte A tätig gewesen ist. *Der Beschwerdeführer hat den Beschuldigten 1 geradezu in eine Falle gelockt.* Das ist ein klassischer Fall eines venire contra factum proprium bzw. eines rechtsmissbräuchlichen Geltendmachens einer Verletzung des Berufsgeheimnisses».



VII. Haftung

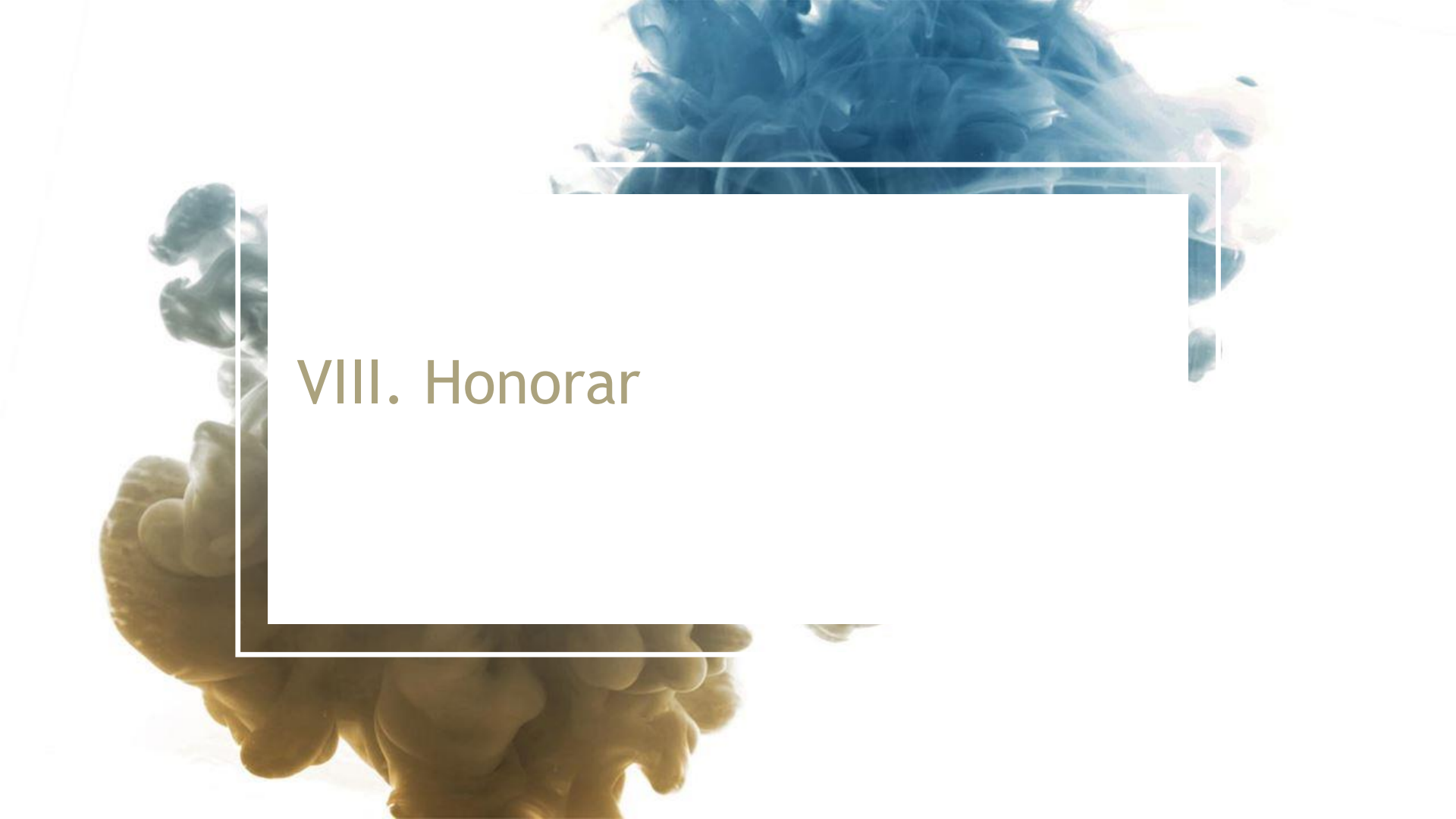


VII. Haftung

Haftung des Notars

Grundlagen

- Rechtsgrundlage: Zivilrecht (nicht: Beamtenrecht)
- Im Einzelfall prüfen, ob verkürzte Verjährungsfrist zur Anwendung kommt
- Haftpflichtversicherung
- Aktivlegitimation
 - Rechtsprechung: uneinheitlich (OGer. ZH: je nach Rechtssphäre; KGer. GR: einzeln; BGer. : alle Erben)
 - Literatur: uneinheitlich (einzeln, mit Leistung an Nachlass / einzelnen Erben)
 - **Leu (2018):** einzeln im Umfang seines Erbanteils
 - Es gibt keine «optimale Lösung»: Aufteilung ist nicht möglich, wenn nicht alle Erben feststehen – wie geht man vor, wenn der klagende Erbe den Prozess nicht sauber führt? → **wie ganz normale Forderung behandeln**

The background of the slide features abstract, smoke-like patterns in shades of blue and yellow. These patterns are concentrated in the top and bottom corners, creating a frame-like effect around the central text. The blue smoke is at the top, and the yellow smoke is at the bottom, both appearing to rise or fall from the center.

VIII. Honorar

VIII. Honorar

Angemessenheit

Notartarife

- *3% Pauschale ist überholt*
- *Notariatstarife sind Ausdruck des üblichen, bei grösseren Summen aber regelmässig ungeeignet*
- *Zeithonorar: Notwendiger Aufwand in Stunden x angemessener Stundensatz*
 - *Notariats- und Anwaltstarife sind idR geeignet zur Festlegung von Stundensätzen*
 - *Der Richter beurteilt Angemessenheit*



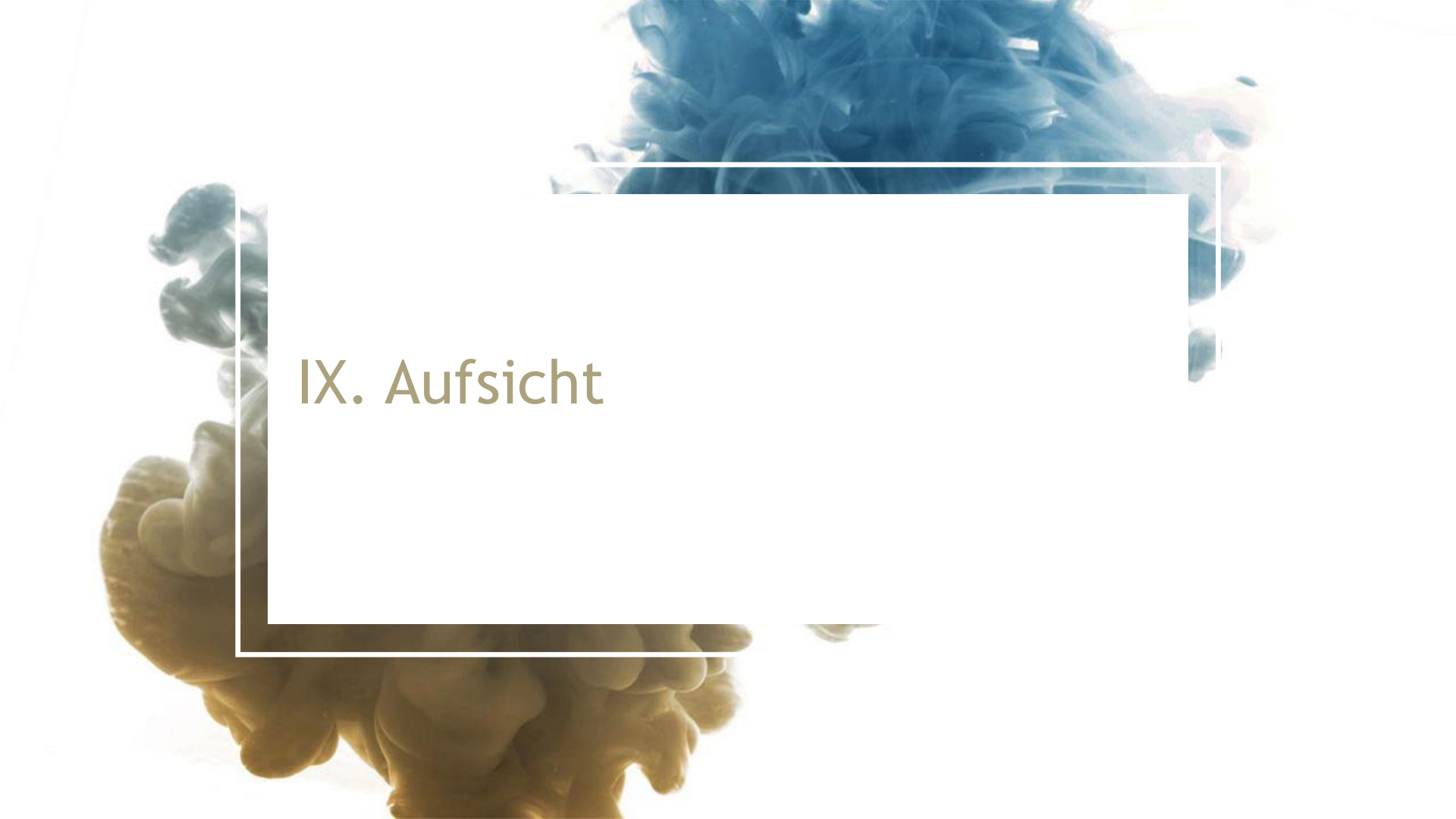
VIII. Honorar

Art. 517 Abs. 4 E-ZGB

Erbrechtsrevision

- Vorschlag ... könnte ergänzt werden
- «Sie haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung, **welche aufgrund des notwendigen Aufwandes und eines nach den Umständen üblichen Stundensatzes zu berechnen ist**».
- Art. 517 Abs. 4 Satz 2 ZGB: «**Nach Abschluss der Erbteilung kann jeder einzelne Erbe seinen Anteil an einem Honorar-Rückforderungsanspruch selbständig geltend machen**».



The background of the slide features abstract, smoke-like patterns in shades of blue and yellow. These patterns are concentrated in the top and bottom corners, creating a frame-like effect around the central text. The blue smoke is more dense and swirling, while the yellow smoke is lighter and more wispy. The overall composition is clean and modern, with a white background for the text.

IX. Aufsicht

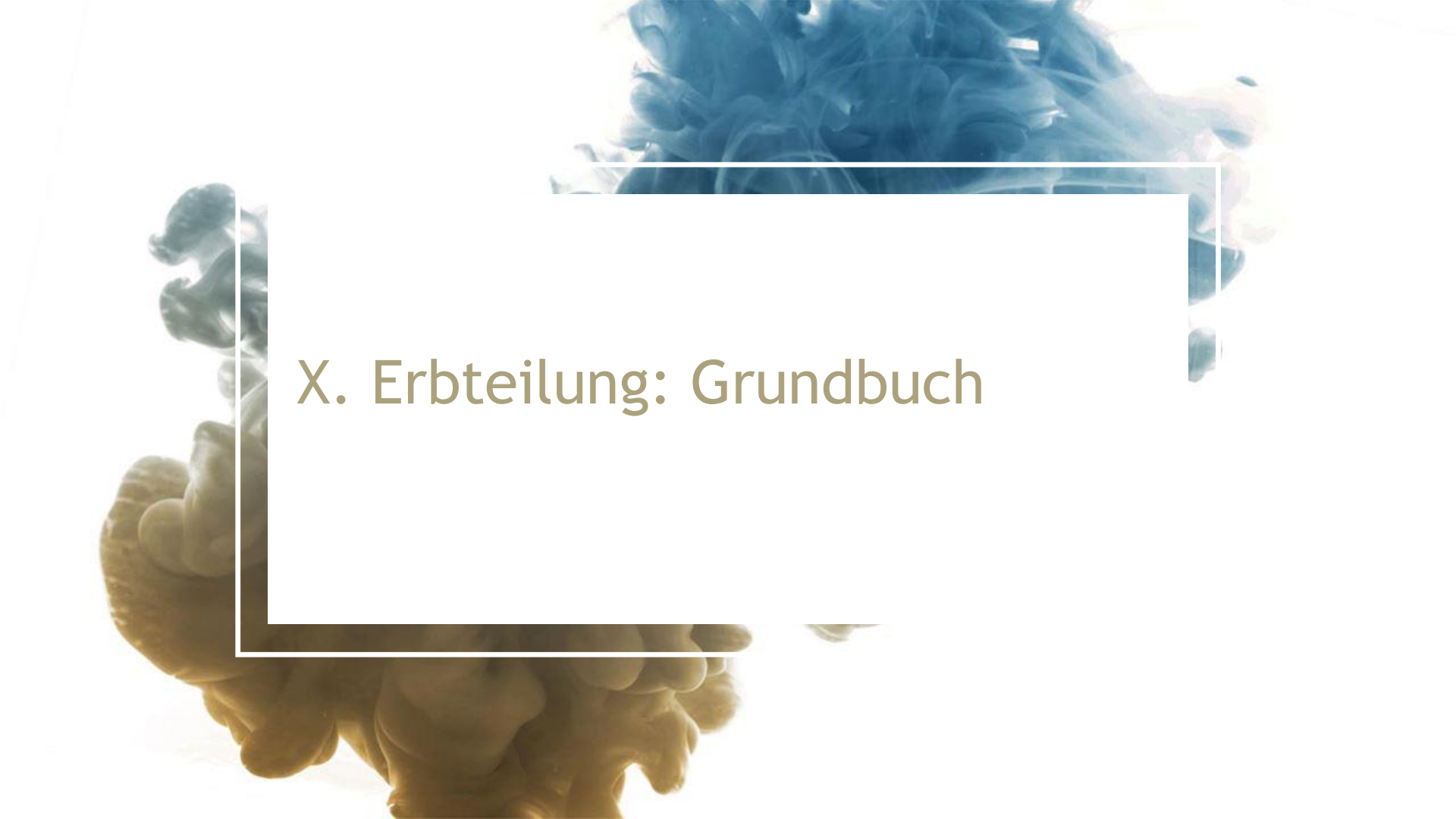


IX. Aufsicht

Art. 518 Abs. 4 E-ZGB

Erbrechtsrevision

- Berufliche Aufsicht kommt an sich nicht zur Anwendung, nur ausnahmsweise, wenn gleichzeitig ein berufswidriges Verhalten vorliegt
- Vorschlag ... könnte ergänzt werden
- «Die Willensvollstrecker sind der Aufsicht **des Gerichts im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 248 lit. e ZPO)** unterstellt



X. Erbteilung: Grundbuch

X. Erbteilung: Grundbuch

A. Eintragung der Erbengemeinschaft

Übertragung von Grundstücken

Grundsätze

- Zuerst wird die Erbengemeinschaft im Grundbuch eingetragen
- «Erbengemeinschaft X» genügt als Eintrag, wenn nicht alle Erben bekannt sind
- Der Willensvollstrecker kann auch ohne die Erben (alleine) über Grundstücke des Nachlasses verfügen
- Der Grundbuchverwalter hat nicht zu prüfen, ob der Willensvollstrecker pflichtgemäss handelt



X. Erbteilung: Grundbuch

B. Anmerkung des Willensvollstreckers

Art. 962a ZGB

Anmerkung

- Wird durch den Willensvollstreckter, ein Erbe oder die Erbschaftsbehörde angemeldet
- Verhindert Verfügung durch die Erben, ohne Mitwirkung des Willensvollstreckers
- Fehlende Anmerkung beweist nicht, dass kein Willensvollstreckter vorhanden ist.
- Sinnvoll in komplexeren, länger dauernden Fällen (Dauerwillensvollstreckung)
- OGer. SO OBGES.2017.2 vom 23.05.2017 E. 1.2: zu spät !





XI. Strafrecht

XI. Strafrecht

Geldwäscherei

Meldung

- Der Willensvollstrecker untersteht nicht den Regeln über die Geldwäscherei
- Unterlassen einer Meldung kann nicht strafbar sein
- Beim Durchführen einer Meldung muss der Willensvollstrecker die Erben einbeziehen





HANS RAINER KÜNZLE

Prof. Dr. oec. HSG, Rechtsanwalt, TEP
Of Counsel, Verwaltungsrat

Titularprofessor für Privatrecht und Privatrechtsvergleichung
an der Universität Zürich
www.rwi.uzh.ch/lehreforschung/tp/tit-kuenzle.html

KENDRIS AG
Wengistrasse 1
Postfach
8021 Zürich

phone +41 (0)58 450 59 59
Fax +41 (0)58 450 59 23
Mobile +41 (0)79 234 78 52
h.kuenzle@kendris.com